

Sicherheitsdatenblatt vom 8/5/2015, Version 2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: KERAPOXY CQ comp. B

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:
Härter für Epoxidharzklebstoff
Nicht empfohlene Verwendungen:

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

MAPEI S.p.A. - Via Cafiero, 22 - 20158 Mailand - ITALIEN

MAPEI SUISSE SA, CH - 1642 Sorens

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

sicurezza@mapei.it

1.4. Notrufnummer

MAPEI SUISSE SA - phone: +41-26-9159000

fax: +41-26-9159003 www.mapei.ch (office hours)

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Nationale Notfallnummer 145

Centro Antiveleni - Ospedale di Niguarda - Milano - Tel. (39)(02)66101029

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Kriterien der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)":

- Gefahr, Skin Corr. 1B, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Achtung, Skin Sens. 1, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 Aquatic Chronic 3, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:





Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sondervorschriften:

Keine

Enthält:

Pyrithionzink

2-(4'-Thiazolyl)-benzimidazol

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

3,6,9-Triazaundecan-1,11-diamin

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Komponenten gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP) sowie die dazugehörigen Einstufungen:

>= 25% - < 50% Amides, from tall-oil fatty acids and tetraethylenepentamine

CAS: 68155-17-9, EC: 268-945-3

3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

4.1/C3 Aquatic Chronic 3 H412

>= 20% - < 25% fatty acids, C18-unsatd., dimers, oligomeric reaction products with 4,4'-isopropylidenediphenol-1-chloro-2,3-epoxypropane co-oligomer, tall-oil fatty acids, tetraethylenepentamine

CAS: 106906-26-7, EC: 500-296-6

◆ 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

1 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315



4.1/C3 Aquatic Chronic 3 H412

>= 20% - < 25% 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

REACH No.: 01-2119514687-32-XXXX, Index-Nummer: 612-067-00-9, CAS: 2855-13-2, EC: 220-666-8

- ♦ 3.2/1B Skin Corr. 1B H314
- ◆ 3.4.2/1-1A-1B Skin Sens. 1, 1A, 1B H317
- 4.1/C3 Aquatic Chronic 3 H412
- 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302
- ◆ 3.1/4/Dermal Acute Tox. 4 H312

>= 5% - < 10% Benzylalkohol

REACH No.: 01-2119492630-38-XXXX, Index-Nummer: 603-057-00-5, CAS: 100-51-6, EC: 202-859-9

- 3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332
- 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
- ◆ 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302

>= 1% - < 2.5% 3,6,9-Triazaundecan-1,11-diamin

Index-Nummer: 612-060-00-0, CAS: 112-57-2, EC: 203-986-2

- ♦ 3.2/1B Skin Corr. 1B H314
- 3.4.2/1-1A-1B Skin Sens. 1, 1A, 1B H317
- 4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411
- ◆ 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302
- 3.1/4/Dermal Acute Tox. 4 H312

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperteile, die sicher oder wahrscheinlich mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, mit reichlich Wasser und eventuell Seife abwaschen.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen auslösen.

Nichts zu essen bzw. zu trinken geben.

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.

Nach Einatmen:

Bei unregelmäßige oder ausbleibender Atmung künstliche Beatmung anwenden.

Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen



Das Produkt ist bei direkter Berührung schädlich und verursacht bei Einatmen, Verschlucken oder direktem Hautkontakt schwere Gesundheitsschäden.

Das Produkt ist ätzend und führt bei Kontakt mit der Haut zu Verbrennungen, die das ganze Hautgewebe zerstören können.

Das Produkt kann bei Hautkontakt zu Sensibilisierungserscheinungen der Haut führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Im allgemeinen keines.

Wasser

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht idetifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand Mit reichlich Wasser waschen.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung



7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie in Explosion nicht in Explosiongefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Behälter immer gut verschließen.

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Entsprechende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar

DNEL-Expositionsgrenzwerte

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS: 2855-13-2

Verbraucher: 0.526 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

Verbraucher: 25 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 5 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

3,6,9-Triazaundecan-1,11-diamin - CAS: 112-57-2

Verbraucher: 10 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Kurzfristig,

systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 0.74 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit:

Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 0.32 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 0.53 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 0.00129 mg/l - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 0.00038 mg/l - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS: 2855-13-2

Target: Süßwasser - Wert: 0.06 mg/l

Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 1.121 mg/kg



Target: Meerwasser - Wert: 0.006 mg/l

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 5.784 mg/kg Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.578 mg/kg

3,6,9-Triazaundecan-1,11-diamin - CAS: 112-57-2

Target: Süßwasser - Wert: 0.00068 mg/l Target: Meerwasser - Wert: 0.00068 mg/l

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 3.34 mg/kg Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.343 mg/kg Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 0.683 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Schutzbrille.

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Atemschutz:

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Bei unzureichender Belüftung Atemfiltermasken mit B Filtern (EN 14387) verwenden. Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Bei unzureichender Belüftung Atemfiltermasken mit AK2-Filtern (EN 141) verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Gel

Farbe: Bernsteinfarbe Geruch: ammoniakartig

Geruchsschwelle: N.A. pH: 11
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.A.

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: N.A.

Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A. Flammpunkt: >100 ℃ Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.

Dampfdruck: $<0.01 \text{ kPa } (23^{\circ}\text{C})$ Dichtezahl: $1.06 \text{ g/cm}^3 (23^{\circ}\text{C})$

Dampfdichte: N.A. Wasserlöslichkeit: teillöslich



Löslichkeit in Öl: löslich

Viskosität: 30000 mPa.s (23℃)

Selbstentzündungstemperatur: N.A. Explosionsgrenzen: N.A. Zerfalltemperatur: N.A.

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.

Explosionsgrenzen: N.A. Brennvermögen: N.A.

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: N.A. Fettlöslichkeit: N.A. Leitfähigkeit: N.A.

Typische Eigenschaften der Stoffgruppen N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann unter Einwirkung von elementaren Metallen (Alkali- und Erdalkalimetallen), starken Reduktionsmitteln entflammbare Gase bilden.

Kann unter Einwirkung von oxidierenden Mineralsäuren, halogenierten organischen Stoffen, organischen Hyperoxyden und Hydroperoxyden, starken Oxydationsmitteln giftige Gase bilden. Kann sich unter Einwirkung von starken Oxydationsmitteln entzünden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

Verschlucken: Ja Einatmen: Ja Berührung: Ja

Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches:

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in dem Gemisch angeführt:

Toxikologische Informationen zum Gemisch:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches:

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS: 2855-13-2

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 1030 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 7.1 mg/l - Laufzeit: 4h

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

a) akute Toxizität:



Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen 2000 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte 1230 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 4.1 mg/l - Laufzeit: 4h

3,6,9-Triazaundecan-1,11-diamin - CAS: 112-57-2

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 3250 mg/kg Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 1000 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Test: Sensibilisierung der Haut - Spezies: Kaninchen Positiv 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS: 2855-13-2

DL50 orale/ratto: 1030 mg/kg

Ätzende/reizende Wirkung:

Haut:

Ätzend. Verätzungen sind bei Berührung möglich.

Augen:

Schwere Augenschäden sind bei direkter Berührung möglich.

Sensibilisierung:

Sensibilisierung ist durch wiederholten Kontakt möglich.

Kanzerogenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Weitere Hinweise:

Die Empfänglichheit zur Hautsensibilisierung ändert sich von Person zu Person.

Bei einer sensibilisierten Person könnte sich die allergische Dermatitis nicht sofort anfänglich, sondern erst nur nach mehreren Tagen oder Wochen nach häufigen und langen Kontakten zeigen.

Aus diesem Grund muss der Hautkontakt sorgfältig vermieden werden. Selbst das Vorhandensein geringer Materialmengen kann bei Hautsensibilisierung lokal Ödeme oder Erythem verursachen. Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A

anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt Keine Daten des Gemisches verfügbar

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar

Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS: 2855-13-2

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 0.5-1.0 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien > 1.5 mg/l - Dauer / h: 48



b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien > 2.3 mg/l - Dauer / h: 24

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6 a) Akute aquatische Toxizität:

> Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 10 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 460 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 700 mg/l - Dauer / h: 72

3,6,9-Triazaundecan-1,11-diamin - CAS: 112-57-2

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 100 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien > 14 mg/l - Dauer / h: 48 Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen > 2.1 mg/l - Dauer / h: 72

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A

12.3. Bioakkumulationspotenzial

NΑ

12.4. Mobilität im Boden

N.A

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Liste der für die Umwelt gefährlichen enthaltenen Substanzen und entsprechende Klassifikation:

>= 25% - < 50% Amides, from tall-oil fatty acids and tetraethylenepentamine

CAS: 68155-17-9

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

>= 20% - < 25% fatty acids, C18-unsatd., dimers, oligomeric reaction products with

4,4'-isopropylidenediphenol-1-chloro-2,3-epoxypropane co-oligomer, tall-oil fatty acids, tetraethylenepentamine

CAS: 106906-26-7

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

>= 20% - < 25% 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

CAS: 2855-13-2

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

>= 1% - < 2.5% 3,6,9-Triazaundecan-1,11-diamin

CAS: 112-57-2

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder

Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Diesen Stoff und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

RS 814.610 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

RS 814.600 Technische Verordnung über Abfälle (TVA)



RS 814.610.1 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN Nummer: 2735

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.2 Passender UN-Transport:

14.3. Transportgefahrenklassen

RID/ADR: 8,III

ADR-Nummer (numero superiore): NA

Luftweg (ICAO/IATA): 8,III Seeweg (IMO/IMDG): 8,III

BEGRENZTE MENGE (3.4.6. ADR e 3.4.2. IMDG)

Dangerous goods in limited quantities

14.4. Verpackungsgruppe

14.4 Verpackungsgruppe:

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

N.A.

Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)

RL 99/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen)

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

RL 2006/8/EG

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhnag I) Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Richtlinie 1999/45/EG

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, "Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici" (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtline 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR - IMDG - IATA

VOC (2004/42/EC): N.A. g/l



Schweizer Gesetzgebung:

Nationale und örtliche Vorschriften sind zu beachten, besonders:

RS 813.11 Chemikalienverordnung (ChemV)

RS 814.318.142.1 Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

RS 814.018 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

RS 814.012 Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)

RS 814.81 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

RS 822.115 Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)

RS 822.115.2 Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

RS 822.111.52 Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei

Schwangerschaft und Mutterschaft

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,

Comission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition

Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.



Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine

spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von

Chemikalien.

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der

Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

(ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient.

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.

LTE: Langfristige Exposition.

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

Schienenverkehr

STE: Kurzzeitexposition.

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-

Standard).

OEL: European threshold limit value VLE: Threshold Limiting Value. WGK: Wassergefährdungsklasse

TSCA: United States Toxic Substances Control Act Inventory

DSL: DSL - Canadian Domestic Substances List